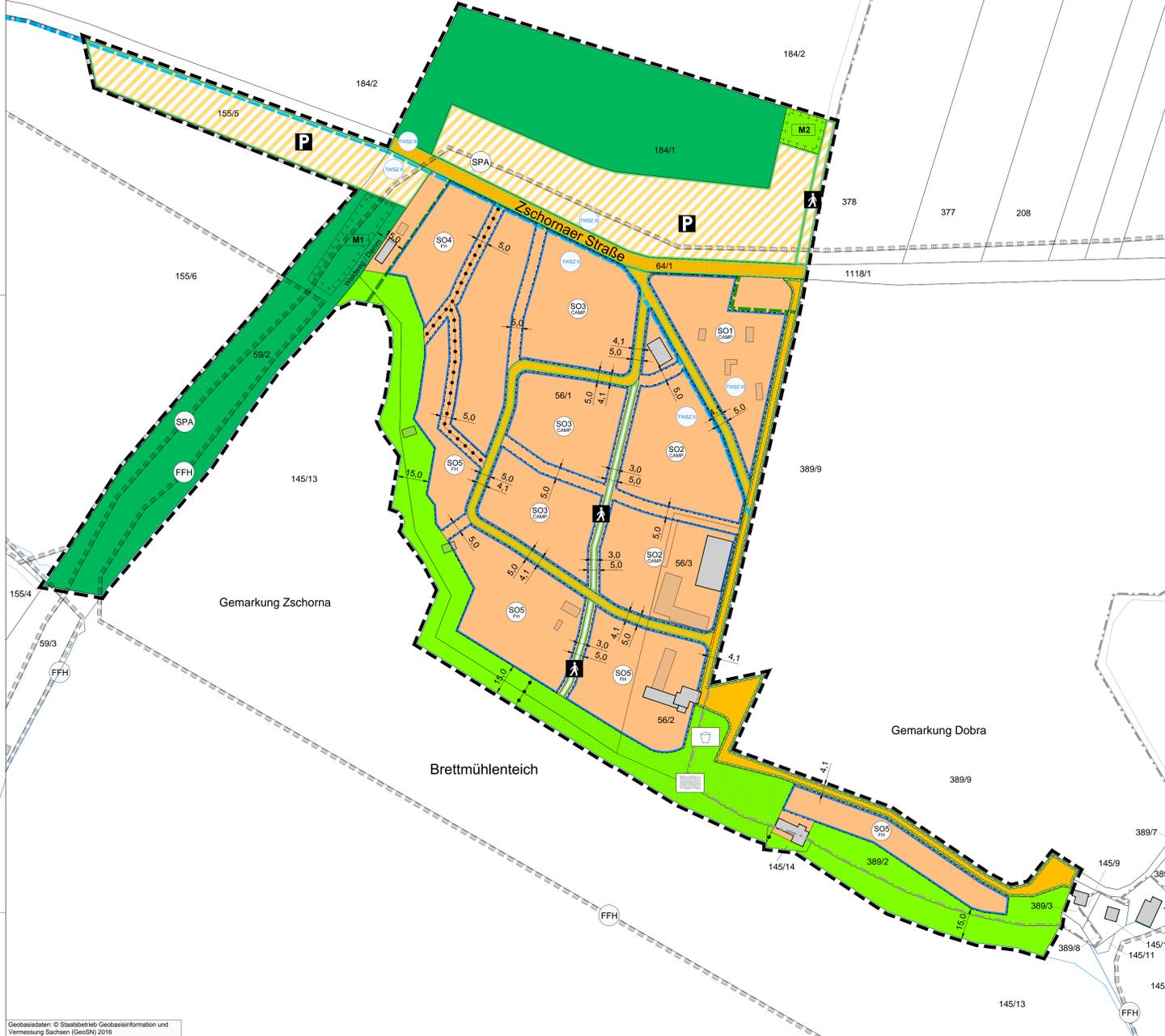


TEIL A: PLANZEICHNUNG

Table with 4 columns: SO1 CAMP, I, SO2 CAMP, I, SO3 CAMP, I. Each cell contains a small diagram and text: 's. Textfestsetzung 1.2.4' and 'I'.

Table with 4 columns: SO4 FH, I, SO5 FH, I. Each cell contains a small diagram and text: 's. Textfestsetzung 1.2.4' and 'I'.



Geobasisdaten: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2016

TEIL A: FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

- 1. Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB
2. Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
4. Verkehrsflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- 5. Grünflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7. Flächen für Wald gemäß §9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
8. Sonstige Planzeichen

- 9. Nachrichtliche Übernahmen
10. Hinweise
11. Nutzungsabstufung

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planungsverordnung (PlanVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

in §9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO
Sondergebiete, die der Erholung dienen, Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“

In SO1 sind zulässig:

- insgesamt bis zu 11 Standplätze für Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit ortsveränderlich sind
Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb und die Verwaltung des Campingplatzes und Ferienhausbereiches

In SO2 und SO3 sind zulässig:

- insgesamt bis zu 109 Standplätze für Wohnwagen, Zelte und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit ortsveränderlich sind
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Nebenanlagen zur Kleintierhaltung

Zusätzlich sind in SO2 zulässig:

- Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb und die Verwaltung des Campingplatzes und Ferienhausbereiches
Läden, die der Versorgung des Campingplatzes und Ferienhausbereiches dienen

In SO2 und SO3 sind unzulässig:

- Garagen und KFZ-Stellplätze
zentrale Abfallsammelbehälter
Skulpturen für Wohnmobile

Sondergebiete, die der Erholung dienen mit Zweckbestimmung „Ferienhausbereich“

Die Sondergebiete SO4 und SO5 sind im Sinne der Einordnung von Ferienhäusern (gemäß § 10 Abs. 2 und 4 BauNVO) sowie von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

In SO4 sind zulässig:

- insgesamt bis zu 7 Ferienhäuser
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Nebenanlagen zur Kleintierhaltung

In SO4 und SO5 sind unzulässig:

- Garagen und KFZ-Stellplätze
zentrale Abfallsammelbehälter

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
Es werden folgende maximal zulässige Gebäudehöhen festgesetzt:

1.2.1 Zulässige Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

- in SO1, SO3: Traufhöhe: max. 3,5 m, Firsthöhe: max. 4,5 m
in SO2: Traufhöhe: max. 4,5 m, Firsthöhe: max. 6,5 m
in SO4: Traufhöhe: max. 3,5 m, Firsthöhe: max. 5,0 m
in SO5: Traufhöhe: max. 3,0 m, Firsthöhe: max. 4,5 m

1.2.2 Bestimmung der Höhenbaugrenze (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Untere Baugrenze: Als Baugrenze für die begebensten maximal zulässigen Gebäudehöhen wird die mittlere Höhe der vom Oberen Bezugsgründe Traufhöhe + Schnittpunkt Außenwand mit der Dachaußenhaut
Fraufhöhe = Höhe der oberen Dachoberkante

1.2.3 Ausnahme von der Höhenbeschränkung (§ 18 Abs. 2 BauNVO)

Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete technische Anlagen oder Aufbauwerke wie Antennen, Klima- und Aufzüge, Schornsteine, Solisanlagen oder Ähnliches, soweit sie schalttechnisch nicht relevant sind.

1.2.4 Zulässige Grundflächen (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Es werden folgende maximal zulässige Grundflächen für Gebäude und bauliche Anlagen festgesetzt:
in SO1: Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb und die Verwaltung des Gebietes sowie Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen: insg. max. 100 m²
in SO2: Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb und die Verwaltung des Gebietes sowie Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen: insg. max. 100 m²

1.2.5 Beschränkung der Überschreitung der zulässigen Grundflächen (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche je Ferienhaus und Ferienhütte darf um max. 10 m² durch die Grundfläche von Terrassen überschritten werden.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Ausnahme von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten untergeordneter Gebäude über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,0 m zulässig.

1.3.2 Abstandsflächen

Es gelten folgende Mindestabstände für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte für Bungalows:
Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt.

1.4 Größe der Standplätze (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

SO1, SO2, SO3
Die Mindestgröße der Standplätze hat je Wohnmobil, Wohnwagen und Zelt 70 m² zu betragen.

1.5 Flächen für Wald (§9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Die in der Planzeichnung beige schattierten Waldflächen sind in ihrer Funktion gemäß § 1 Abs. 1 SächsWaldG und ihrer Zugänglichkeit gemäß § 11 SächsWaldG zu erhalten. Entwürfen sind nur für forstliche Zwecke zulässig.

1.6 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Begrenzung der Bodenversiegelung
Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und sonstigen Nebenfächern sind in wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Rasterasphalt, Pflaster mit Spaltfülle, Rasengründe, Schotter, wasserpermeable Deckel) zulässig. Die Wasserdrainagesicht wesentlich beherrschende Befestigungen wie Betonbeläge, Fußgängerwege, Asphaltbeläge und Beton- oder Boden unterlag.

1.6.2 Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereiches zu versickern (Mäulen, Rigolen, etc.).
1.6.3 Grundwassererschließung
Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans anfallende Schmutzwasser ist vollständig zu sammeln und über die Anbindung an die öffentliche Abwasserleitung in der Zschornaer Straße zentral zu entsorgen. Alle Gebäude einschließlich Ferienhäuser und Ferienzuten sowie die Standplätze für Wohnmobile sind an die zentrale Abwasserentwässerung anzubinden.

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplans sind unzulässig:

- Unerkennung,
die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Pflanzenschutzmittel, Aufbaumittel, Heizöltankanlagen, Generatoren und Heizgeräte auf Basis wassergefährdender Stoffe, etc.) sowie
das Errichten und Betreiben von Wärmepumpenanlagen mit Grundwassererwärmung

1.6.4 Geh- und Fußwegrecht

Die Wurzelbereiche der vorhandenen Bäume sind auf einer Fläche von mindestens 5 m² je gleicher Versteigerung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.

1.6.5 M1 - Mittelverkehrserschließung

Innhalb der Maßnahmenfläche M1 ist der vorhandene Wald dauerhaft als Mittelwald zu bewirtschaften. Dazu sind zunächst größere, stützgebende Bäume (v.a. Kiefer) zu entnehmen. Bei einer im Abstand behaltende Ernte ist ein Kronenschlichte zur Risikoverringlung durchzuführen. Der Stamm ist zu belassen. Für die Unterschicht sind Bäume II Ordnung (einschließlich Buchen, Eichen, Lärche, Linde, Espe, Vogelbeere) zu bevorzugen. Die Unterschicht ist im 30-jährigen Umlauf zu bewirtschaften. Als Oberfläch (Oberfläch) sind einzelne Eichen zulässig, bei denen ebenfalls ein Kronenschlichte zur Risikoverringlung durchzuführen ist. Für die Oberfläch ist eine längere Umlaufzeit als für die Unterschicht zu wählen.

1.6.6 M2 - Erhaltung Reptilienhabitat

Die Erhaltung Reptilienhabitat ist zu erhalten. Die Befahren der Fläche mit Fahrzeugen ist unzulässig. Eine extensive Freizeinutzung der Fläche wie im Bestand ist zulässig.

1.7 Geh-, Fahr- und Fußwegrecht (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche des Geh-, Fahr- und Fußwegrechts ist zu belasten mit:
einem Geh- und Fußwegrecht zugunsten der Gemeinde Thendorf sowie des Feuerwehr und Rettungsdienste
einem Geh-, Fahr- und Fußwegrecht zugunsten der Nutzer und Besucher der Flurstücke Nr. 389/3, 389/4, 389/6, 389/7, 389/8 und 389/9 der Gemarkung Dobra und der Flurstücke Nr. 145/3, 145/5, 145/6, 145/9, 145/10, 145/11, 145/12, 145/13 und 145/14 der Gemarkung Zschorna.

1.8 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Werden Baumstämme erforderlich sind, gelällte Bäume durch naturnahe standortsgerechten Ersatzbäumen gemäß Pflanzwahlhilfe zu ersetzen (Pflanzqualität, Hochstamm, 3 x v, SU 12-14 cm, mit Ballen, fachgerechte Verankerung).

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO)

Die Fassadebau- und Ferienhütten sind im Holzcharakter zu gestalten.

2.2 Gestaltung der un bebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§99 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

Einfriedungen
Entwürfen sind nur als Naturfriedung in Form von Hecken aus standortheimischen Laubbäumen zulässig. Zusätzlich sind zur äußeren Einfriedung im Bereich der bebauten Grundstücke in folgenden Bereichen Drahtgitterzäune und Holzstöße bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH)
Teil des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH) "Teiche um Zschorna und Kleinaundorf". Die Abgrenzung wird nachrichtlich übernommen.

3.2 EU-Vogelschutzgebiet (SPA)

Teil des Geltungsbereiches liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) "Teiche bei Zschorna". Die Abgrenzung wird nachrichtlich übernommen.

3.3 Trinkwasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet "Speicherstystem Radeburg OW/Röder" in den Trinkwasserschutzzonen II und III. Die Abgrenzung der Wasserentzonen wird nachrichtlich übernommen.

4 HINWEISE

4.1 Pflanzwahlhilfe für Baumschutzgebieten
Acer platanoides
Baldachin
Acer pseudoplatanus
Bergahorn
Alnus glutinosa
Schwarz-Eiche
Betula pendula
Sandweide
Carpinus betulus
Hainbuche
Fagus sylvatica
Buche
Pinus abies
Gemeine Fichte
Pinus sylvestris
Gemeinde Kiefer
Quercus petraea
Traubeneiche
Quercus robur
Stieleiche
Tilia cordata
Weinleinde
Tilia platyphyllos
Sommerleinde
Ulmus glabra
Ulm

4.2 Artenschutzrechtliche Regelungen

4.2.1 Einschränkung der Zellen für die Baufeldermittlung
Die Fällung von Bäumen und Gehölzen und der Abriss von Gebäuden darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Außerdem dieser Zellen ist die Baufeldermittlung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Quartiere der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

4.2.2 Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss Umbau

Vor dem Abriss oder Umbau sind vorhandene Gebäude durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester der Gebäuden zu kontrollieren. Die Gebäudekontrolle ist zu dokumentieren. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Abriss bzw. den Beginn von Bauarbeiten ist einzuholen. Falls besetzte Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4.2.3 Kontrolle der Bäume vor der Fällung

Für den Fall, dass Bäume gefällt bzw. stark zurückgeschritten werden sollen, sind diese vor der Fällung bzw. vor dem Rückschnitt durch einen Fachgutachter auf Fledermausquartiere und Nester / Baumhöhlen bzw. Vorkommen des Erntemilch zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren. Falls besetzte Quartiere / Nester / Vorkommen des Erntemilch festgestellt werden, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4.2.4 Bereitstellen von künstlichen Fledermausquartieren bzw. Nisthilfen/Nisthilfen

Bei Verlust von Fledermaus- und Nisthilfen sind künstliche Fledermausquartiere und Nisthilfen bzw. Nistkästen an geeigneten Altbaum- oder Gebäuden im B-Plangebiet bzw. im Umfeld des B-Plangebietes anzubringen. Die Art und Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen sind durch einen Fachgutachter anhand der bei der Gebäude- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust bedrohten Fledermaus- und Nisthilfen festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.2.5 Dauerhafte Absperrung des Reptilienhabitats auf der Maßnahmenfläche "M2"

Innhalb der Maßnahmenfläche M2 ist vor Beginn der Umsetzung eines Teils des ehemaligen Sportplatzes als Parkplatz das vorhandene Reptilienhabitat durch Schutzzaune vom Parkplatz abzugrenzen. Das Außen der Reptilienhabitate ist durch einen Fachgutachter zu begrenzen. Wenn durch Anfahrspuren über einen angemessenen Zeitraum nachgewiesen werden kann, dass keine Reptilien vorkommen, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die Zäunung verzichtet werden.

4.3 Meldepflicht von Bodenfunden

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsBodG wird hingewiesen.

4.4 Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖVI) gesichert werden.

4.5 Bohrzanlage / Bohrerangemittlungspflicht

Unvollständiger Bodenschub ist im Bauverfahren selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsBO einer Verneuerung zuzuführen.

4.6 Bodenschutz / Altlasten

Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gemessene oder vom Verbleibenden verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsBO der unteren Anst.- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

4.7 Gewässererschließung

An die über des Brettmühlenteichs schließt sich landwärts ein 10 m breiter Gewässerschnittdübel an. In diesem Bereich gelten die Anforderungen und Verbote gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz, i. V. m. § 24 Sächsisches Wassergesetz.

4.8 Nutzungsentwässerung

Aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist durch den Betreiber bis spätestens Nutzungsbeginn eine Nutzungsentwässerung zu erstellen, die durch die Gemeindeverwaltung Thendorf zu prüfen und freizugeben ist. Darin ist u. a. zu regeln, dass die „Entsorgung“ von Brauch- oder Abwasser aus den Fahrzeugen durch Cisternen, Graben oder Boden unterlag.

4.9 Niederschlagswasserentsorgungsanlagen

Die Errichtung von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen ist nach § 2 ErfVwV bei der unteren Wasserbehörde 1 Monat vorher anzugeben.

4.10 Abwasseranlagen

Die Errichtung von Abwasseranlagen unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 55 Abs. 2 SächsWVG durch die untere Wasserbehörde.

4.11 Vorsorgender Radonschutz

Zum vorsorgenden Radon Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Außenräume wird empfohlen, bei geplanten Bau- oder Renovierungsmaßnahmen im Bereich des Gebäudes radonphysikalische oder radonchemische radonologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.

RECHTSVERMERKE

Der Gemeinderat Taucha hat am 13.10.2015 mit Beschluss-Nr. B1/17/104/2015 die Aufhebung des Bebauungsplans

"Naherholungszentrum Zschorna" nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgehoben. Die Aufhebung ist rückwirkend zum 14.10.2015 bis einschließlich 30.10.2015.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 20.09.2016 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB informiert und mit der Aufhebung im Hinblick auf die Umweltschutz aufgegeben worden.

Der Gemeinderat Thendorf hat die zum Erwerb des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" in der Fassung vom 13.07.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 BauGB am 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 als Sitzung beschlossen werden.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom 13.07.2018 mit redaktioneller Änderungen vom 05.12.2018 wurde mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018 gefasst.

Der Gemeinderat Thendorf hat die frühzeitigen Stellungnahmen am 15.08.2018, geprüft (Beschluss-Nr.: V-48/63/18).

Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 16.08.2018 mitgeteilt worden. (§99 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

Die Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" besteht aus der Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) sowie im Bereich des Landbesitzes vom erhalt (AZ: ...).

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Satzung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) wird im Bereich des Landbesitzes vom erhalt (AZ: ...).

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind öffentlich bekanntgemacht worden im "Landbesitz" Ausgabe vom 05.12.2018 mit Beschluss-Nr. V-52/102/18 des Gemeinderates Thendorf vom 05.12.2018.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans "Naherholungszentrum Zschorna" sowie die Stelle, bei der